

Literaturverzeichnis.

Askanazy, Beitr. path. Anat. **7**, 85 (1889). — *Bing*, Lehrbuch der Nervenkrankheiten. Verlag Urban u. Schwarzenberg. — *Braun-Seifert*, Tierische Parasiten. Verlag Kabitsch. Aufl. 1915. — *Bruns*, Realenzyklopädie. 3. Aufl. **8**, 613. — *Hammer*, Prag. med. Wschr. **14**, 243 (1899). — *Heilmann*, Virchows Arch. **286**, 176 (1932). — *Henneberg*, Mschr. Psychiatr. **20**, Erg.-H., 28 — Handbuch Bumke-Foerster. **14**, 286 (1936). — *Herzog*, Beitr. path. Anat. **56**, 215. — *Kahlden*, Beitr. path. Anat. **21**, 297 (1897). — *Kocher*, Beitr. path. Anat. **50**, 338. — *Kolisko*, Dittrichs Handbuch. **2**, 850. — *Kratter-Böhmiq*, Beitr. path. Anat. **21**, 251 (1897). — *Marchand*, Virchows Arch. **75**, 104 (1879) — Berl. klin. Wschr. **1898**, 828. — *Neumann-Mayer*, Lehmanns Atlas. **11**, 468 (1911). — *Oppenheim*, zit. bei *Bruns*. — *Pawlitzky*, Festschrift für Dittrich. S. 81. — *Schöpfler*, Zbl. Path. **17**, 945 (1906). — *Versé*, Münch. med. Wschr. **1907 I**, 509 — *Klin. Wschr.* **1930 I**, 571.

Aussprache zum Vortrag Neugebauer (Cysticercus des Gehirns): Herr *Böhmer-Düsseldorf* demonstriert ein Gehirn, das in allen Teilen mit Cysticercusblasen durchsetzt ist. Es handelte sich um den plötzlichen Tod eines Ingenieurs, der etwa 1½ Jahre vorher im Uralgebiet rohes Schweinefleisch gegessen hatte. Der Tod wurde als Betriebsunfall anerkannt.

(Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institute der Deutschen Universität in Prag.
Vorstand: Prof. Dr. A. M. Marx.)

Zur Frage Selbstmord oder Mord durch Erhängen.

Von

Dr. Walter Neugebauer,

I. Assistent am Institute.

Mit 4 Textabbildungen.

Die Entscheidung der Frage, ob eine tödliche Verletzung durch eigene Hand oder durch fremdes Verschulden entstanden ist, kann unter Umständen zu den schwierigsten Aufgaben gehören, die an den ärztlichen Sachverständigen im Untersuchungsverfahren gestellt werden. In erster Linie ist große eigene Erfahrung des ärztlichen Sachverständigen erforderlich, nicht minder aber strenge Selbstkritik bei den aus den erhobenen Befunden gezogenen Schlüssen, die sich lediglich auf sicher erhobene Tatsachen aufbauen müssen. Der Sachverständige muß sich der Grenzen seines Könnens wohl bewußt sein, muß Phantasie und undiszipliniertes Denken auszuschalten verstehen, muß aber andererseits über eine gewisse Kombinationsgabe verfügen und diese kritisch anwenden.

Wenn auch der Obduktionsbefund manchmal schon in solchen Fällen allein eine weitgehende, bisweilen sogar vollständige Klärung ermöglicht, so gibt es, wie jeder erfahrene gerichtsarztliche Sachverständige

weiß, eine große Anzahl von Fällen, in welchen Untersuchung und Obduktion der *Leiche allein* den Tatbestand nicht aufzuklären vermögen.

A. M. Marx hat darauf hingewiesen, daß in all diesen Fällen die Feststellung der näheren Tatumstände von allergrößter Bedeutung ist. Bei ihrer Ermittlung kann der erfahrene ärztliche Sachverständige dem Untersuchungsrichter wertvolle Dienste leisten, ja selbst den Gang und die Richtung der Untersuchung erfolgreich beeinflussen. In Erkenntnis dieser Tatsache fordert unsere Strafprozeßordnung auch die Zuziehung ärztlicher Sachverständiger zum Lokalaugenschein, da ihrem medizinisch-naturwissenschaftlich geschulten Blicke oft wichtige Befunde auffallen, die dem rein juristisch denkenden Untersuchungsrichter entgehen können.

Ist ein Menschenleben einem Verbrechen zum Opfer gefallen, so wird in den meisten Fällen der Täter bemüht sein, die Spuren des Verbrechens zu beseitigen, indem er nicht so selten einen Selbstmord oder einen Unfall vorzutäuschen sucht. Es muß zugegeben werden, daß dies dem Täter bisweilen gelingt, insbesondere wenn z. B. aus rein äußeren Gründen ein Selbstmord glaubwürdig erscheint und die Leichenöffnung unterbleibt. Als Beispiel erinnere ich an den im Schrifttum hinlänglich gewürdigten Fall Grete Bayer. Selbst bei wohl vorbereiteter und wohl durchdachter Tat wird es jedoch dem Täter bisweilen nicht gelingen, das Aussehen des Tatortes so zu gestalten, daß bei genauer sachgemäßer Untersuchung nicht irgendwelche Befunde erhoben werden, die doch Zweifel an einem Selbstmorde aufkommen lassen. Nicht selten begeht dabei der Täter, worauf schon *Gross* aufmerksam machte, eine „große Dummheit“, die ihm dann zum Verhängnis wird. Wird dieser Situationsfehler nun bei der Erhebung der näheren Tatumstände richtig erkannt, mag er auch nur ein scheinbar nebensächlicher sein, so kann durch diesen der tatsächliche Vorgang des Verbrechens rekonstruiert werden. Oft handelt es sich auch hierbei um Momente, deren Erkennung und Würdigung medizinisches Wissen neben kriminalistischer Erfahrung voraussetzt, weshalb auch in diesen Fragen der gerichtsärztliche Sachverständige ein wertvoller Berater des Untersuchungsrichters ist.

Nun ist gerade beim Erhängungstode — bei uns eine der häufigst geübten Selbstmordarten — die Frage Selbstmord oder fremdes Verschulden auf Grund des Obduktionsbefundes allein, ohne Kenntnis der näheren Tatumstände, nur selten einwandfrei zu entscheiden, besonders dann, wenn es sich um einen reinen Tod durch Erhängen gehandelt hat, worauf bereits *A. M. Marx* aufmerksam machte. Oft sind es aber andererseits gerade bei der Obduktion erhobene Befunde, welche den ersten Verdacht an fremdes Verschulden aufkommen lassen, weshalb

gerade in diesen Fällen eine Obduktion der Leiche niemals unterbleiben sollte.

Eine große Bedeutung kommt oft dem Aussehen und Verlauf der Strangfurche für die Deutung des Falles zu. Allerdings beweist der Befund einer solchen noch nicht, daß es sich um ein Erhängen zu Lebzeiten gehandelt hat, worauf bereits *Walcher* auf der vorjährigen Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin hingewiesen hat, da eine Strangfurche auch an der Leiche entstehen kann. Zur Sicherung der Diagnose ist vor allem im Gebiete der Wirkung des Strangulationswerkzeuges nach Zeichen vitaler Reaktion zu fahnden. Wohl am häufigsten werden Blutungen in der Umgebung frakturierter großer Zungenbeinhörner und in der Umgebung der Abrißfrakturen der oberen Schildknorpelhörner gefunden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß diese Blutungen bei sicher intravital erfolgtem Erhängen oft fehlen können. Blutungen auf der Höhe der Hautkämme zwischen 2 Strangfurchen bei mehrfach umgelegter Schlinge sind häufig als Zeichen intravitaler Reaktion zu erheben. Blutungen in die Halsmuskulatur kommen unserer Erfahrung nach bei Erhängen selten vor, und wenn, so niemals an einer Stelle, an welcher das Strangwerkzeug eingewirkt hat, sondern ober- oder unterhalb desselben. Werden solche Befunde erhoben, so wird man immer entscheiden müssen, ob diese durch Erhängen entstanden sein können, oder ob sie nicht etwa auf eine andersartige Gewalteinwirkung gegen den Hals hinweisen. Zur Auffindung solcher Blutungen ist immer eine genaue schichtenweise Präparation der Halsmuskulatur notwendig. Der sog. Erstickungsbefund, der bekanntlich nur mit gewisser Einschränkung für die Diagnose des Erstickungstodes gewertet werden darf, kann gelegentlich an der Leiche eines Erhängten ganz oder teilweise fehlen, was begreiflich ist, da es sich bei Erhängen nicht um einen reinen Erstickungstod handelt, vielmehr der Ablauf des Todes durch Carotiskompression und konsekutive Hirnischämie, durch Vagus- und Depressorreizung mit nachfolgender Lähmung beeinflußt wird und es auch bekannt ist, daß in manchen Fällen durch Vagus- und Depressorreizung (*Heringscher Sinusknoten-*nerv) der Tod unmittelbar nach der Suspension infolge reflektorischen Herzstillstandes eintreten kann, was insbesondere bei geschädigtem Herzmuskel vorzukommen scheint.

Ergeben sich bei der Obduktion Befunde, die mit einem Erhängungstode nicht in Einklang zu bringen sind, z. B. Fraktur der Schildknorpelplatte oder gar des Ringknorpels bei am Oberhals verlaufender Strangfurche, so wird man auf die Einwirkung einer weiteren Gewalt gegen den Hals schließen müssen.

Sehr oft allerdings findet man an Leichen Erhängter Verletzungen, insbesondere an unbedeckten Körperpartien, deren verschiedene Ent-

stehungsmöglichkeit gekannt werden muß, um zu vermeiden, daß sie in jedem Falle kritiklos als Zeichen fremden Verschuldens gedeutet werden. Wohl in der Mehrzahl der Fälle entstehen diese Verletzungen bei den Erstickungskrämpfen, durch Anschlagen des Erhängten an benachbarte Gegenstände, oder beim Abnehmen und Bergen der Leiche. Es ist daher bei unbedeutenden Verletzungen nicht angängig, ohne nähere Kenntnis der Umstände, unter welchen die Suspension erfolgte, insbesondere ohne Kenntnis der Verhältnisse am Orte der Suspension, sichere Angaben über die Entstehung solcher Verletzungen zu machen. Wohl sind solche Verletzungsbefunde geeignet, den Verdacht fremden Verschuldens aufkommen zu lassen, insbesondere wenn auch die näheren Umstände diesen Verdacht zu bekräftigen scheinen. Dies soll ein einschlägiger Fall aus unserem Institute zeigen.

Am 25. XI. 19.. war die 31 Jahre alte Kutschersgattin M. C. von einer Mitbewohnerin des Hauses durch ein Hoffenster ihrer Wohnung neben einem Kasten an der Wand erhängt aufgefunden worden. Diese Entdeckung veranlaßte die gewaltsame Öffnung der Wohnung. Da die herbeigerufene Polizei auf Grund noch näher zu besprechender Feststellungen den Verdacht einer gewaltsamen Tötung durch fremde Hand faßte, wurde die Staatsanwaltschaft verständigt und eine Gerichtskommission an den Tatort entsandt.

Beim Lokalaugenscheine wurde folgender Befund erhoben:

Das Zimmer, das die Verstorbene mit ihrem Manne bewohnte, war ein kleiner Raum. Das Bett war geöffnet und durchwühlt, etwas von der Wand abgerückt, auch die anderen Einrichtungsgegenstände wurden in Unordnung gefunden. An der gleichen Wand wie das Bett, gleichfalls von der Wand etwas abgerückt, ein Schlafdivan, auf dem Polster und Bettzeug ungeordnet lagen. Zwischen seiner Schmalseite und der Wand wurde an einer Wäscheleine hängend die Leiche der M. C. aufgefunden. Der Strick war an einem 3 m über dem Erdboden in die Wand eingeschlagenen Haken befestigt. Die Leiche hing frei längs der Wand herunter, ihre Füße berührten den Fußboden nur mit den Zehenspitzen. Vor dem Bette stand neben einem Metallwaschtische ein emaillierter Eimer, der blutige Flüssigkeit enthielt. Nahe dem oberen Rande war auch die Innenfläche des Kübels mit Blut beschmutzt. Etwas hinter dem Eimer wurden auf dem Fußboden eine kleine Blutlache und einzelne kleinere Blutflecke gefunden. Die Leiche selbst zeigte in der linken Stirngegend eine kleine Weichteilwunde, deren Umgebung etwas mit Blut beschmutzt war (Abb. 1).

Die Blutspuren und die Verletzungen an der Leiche waren der eine Grund für den von der Polizei gefaßten Verdacht eines fremden Verschuldens. Da nach Angabe der Mitbewohner des Hauses die Verstorbene mit ihrem Manne in Unfrieden gelebt haben soll, wurde der Verdacht der Täterschaft auf den Mann gelenkt, der sich auch durch die weiteren Erhebungen noch verdichtete, so daß dieser in polizeiliche Verwahrungshaft genommen wurde. Nach seinen, durch die Aussagen seiner Arbeitsgenossen bekräftigten Angaben, hatte der Mann tags zuvor etwa um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr morgens die Wohnung verlassen, um seinem Beruf als Kutscher nachzugehen; gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends war er wie gewöhnlich aus der Arbeit nach Hause gekommen, habe aber die Wohnung versperrt gefunden und

da es ihm nicht gelang in die versperrte Wohnung Einlaß zu finden, habe er sich zu seiner, im gleichen Stadtteile wohnenden Mutter zur Nachtruhe begeben. Tags darauf suchte er, ohne in seine Wohnung zurückzukehren, seinen Arbeitsort wieder auf. Dabei äußerte er sich zu seinen Arbeitsgenossen, er sei heute Witwer geworden. Diese Äußerung wurde als ihn besonders belastend angesehen. In der Annahme, die Stirnwunde rühre von einem absichtlich zum Zwecke der Betäubung geführten Hieb her, suchte die Polizei nach einer geeigneten Waffe. Dabei wurde ein fast neuer, dicker, hellbrauner Stock gefunden, der an zahlreichen Stellen braunrote, stellenweise streifenförmige Flecke aufwies, die bei flüchtiger Betrachtung von der Polizei für Blut gehalten wurden. Da der Stock Eigentum des Mannes der Verstorbenen war, wurde dieser Fund unter dem Eindrucke der anderen Feststellungen als ein neues den Mann belastendes Moment gewertet. Schon die Untersuchung des unserem Institute übergebenen Stockes bei seitlicher Beleuchtung ließ erkennen, daß diese verdächtigen Flecken unter der durchscheinenden, oberflächlichen Lackschichte des Stockes lagen, somit nicht frisch angetrocknetes Blut, sondern in dicker Schicht aufgetragener Farbstoff waren. Die mikrospektroskopische Untersuchung der verdächtigen Stellen bestätigte die Richtigkeit dieser Annahme.



Abb. 1.

Die Leiche war, wie schon anfangs erwähnt, hinter dem Divan an einem 3 m vom Erdboden entfernten Haken an der Wand suspendiert. Schürfspuren an der Wand oder am Strangwerkzeuge, die für ein Hinaufziehen der Leiche hätten sprechen können, fanden sich nicht. Der Strick war gespannt, in doppelt durchlaufender leicht links atypischer Schlinge um den Hals gelegt, das frei herabhängende, etwa 3 m lange freie Ende des Strickes lag am Divan. Das Strangulationswerkzeug war am Halse mit einem reinen Geschirrtuche unterlegt. Dieser Befund, sowie die Höhe des Aufhängepunktes ließen schon beim Lokalaugenscheine den Schluß zu, daß Selbstmord vorliegt. Das Umlegen eines weichen Tuches um das Strangwerkzeug ist ein

Befund, den man bisweilen bei Selbstmord feststellen kann und der offenbar in der irrigen Meinung des Selbstmörders seinen Grund haben dürfte, den vermeintlich schmerzhaften Druck des Strangwerkzeuges zu mildern. Kleider und Wäsche, mit welchen die Verstorbene angetan war, waren sauber, zeigten sogar noch deutlich Bügelfalten, so daß daraus geschlossen werden konnte, daß sie unmittelbar vor dem Tode angezogen worden waren. Auch der Körper selbst war von peinlicher Sauberkeit, was mit Rücksicht auf die Gesellschaftsklasse, welcher die Verstorbene angehörte, besonders auffallend war.

Entsprechend der Verwendung einer doppelt durchlaufenden Schlinge fanden sich in der Halshaut zwei typische Strangfurchen mit sekundären Leisten, zwischen den Strangfurchen ein Hautkamm mit punktförmigen Blutaustritten auf dessen Höhe, als Zeichen intravitaler Reaktion. Der innere Halsbefund ergab Fraktur des rechten oberen Schildknorpelhornes und rechten großen Zungenbeinhornes mit leichtem Ödem des umgebenden Gewebes. Die Stirnwunde erwies sich bei der Obduktion als ganz unbedeutende, oberflächliche Haut-Weichteilwunde.

Auf Grund des beim Lokalaugenscheine und des bei der Obduktion der Leiche erhobenen Befundes konnte somit gesagt werden, daß der Tod durch Erhängen eingetreten war. Die große Höhe des Aufhängepunktes und das Unterlegen des Strickes mit einem um den Hals gelegten Tuche sprachen mit Sicherheit für einen Selbstmord. Hinsichtlich des Aufhängepunktes wurde im Gutachten betont, daß die Suspension eines wehrfähigen Menschen in solcher Höhe ausgeschlossen ist. Die Wunde in der linken Stirngegend war jedoch viel zu unbedeutend, als daß aus ihr auf eine zu Bewußtlosigkeit führende Hiebverletzung hätte geschlossen werden können. Die Wunde dürfte wahrscheinlich vor oder bei dem Strangulationsakte entstanden sein. Durch Erstickungskrämpfe und dabei erfolgtes Anschlagen an den Kleiderschrank, der sich rechts neben der Leiche fand, war die an der linken Stirnseite gefundene Verletzung nicht zu klären. Wohl aber muß zugegeben werden, daß die Verletzung auf diese Weise entstanden sein könnte, daß sich die M. C., als sie sich in die Schlinge hineinfallen ließ, dabei mit dem Kopfe an die Kante des Kastens anschlug.

Eine Klärung bedurften noch die Blutspuren am Fußboden und im Kübel, die durch die Untersuchung als Menschenblut identifiziert worden waren. Auch hierfür ergab der Obduktionsbefund den entsprechenden Hinweis, indem festgestellt worden war, daß die Frau menstruierte. Die daraufhin vorgenommene mikroskopische Untersuchung der Blutflecke und des Zentrifugates des Kübelinhaltes ergab reichliche Beimengungen von Plattenepithelien, die Scheidenepithelien entsprachen.

Befreundete Frauen der Verstorbenen gaben auf dahin gestellte Fragen an, daß die Verstorbene, insbesondere während der Menses auf strenge Reinlichkeit

hielt und zu dieser Zeit auch stets Genitalspülungen vornahm. Auch soll die Verstorbene während der Menses stets an Gemütsdepressionen gelitten haben. Der Befund der Menstruation stützt somit weiter die Annahme eines Selbstmordes.

Diese einwandfreie Klärung, die unter Berücksichtigung der näheren Umstände möglich war, führte zur Exculpierung des anfangs schwer belastet erscheinenden Gatten.

Es ist für den Gerichtsarzt auch wichtig zu wissen, daß unter Umständen ein Mordversuch durch Erhängen vorgetäuscht werden kann. Das Motiv zu solchen Handlungen ist meist in betrügerischen Absichten des Täters gelegen, der aus dieser Handlung irgendwelchen Nutzen ziehen will.

Ich selbst hatte Gelegenheit im Vereine deutscher Ärzte in Prag zu einem von einem praktischen Arzte vorgestellten, einschlägigen Falle polemisch Stellung zu nehmen, über den ich in Kürze berichten will.

Zu dem erwähnten Kollegen kam am 5. VI. 1934 ein Mann, der angab, er sei von seinen politischen Gegnern in einem Walde, in welchen er geführt worden war, mißhandelt, dann auf einen Koffer knapp neben einen Baum gestellt und so suspendiert worden. Zum Glück jedoch sei der Strick gerissen, und er von seinen Gegnern, die ihn offenbar für tot gehalten hatten, liegen gelassen worden. Er behauptete weiter, vor der Suspension gedrosselt worden zu sein. Das Bewußtsein habe er erst am Boden liegend wieder erlangt, nachdem die Gegner das Weite gesucht hatten. Der Kollege stellte bei der Untersuchung des Patienten neben einer Strangfurche am Halse ein Hämatom des rechten Ohres und rechten Unterlides, eine schmerzhaftige Schwellung des Nasenrückens, Exkoriationen an Stirn und Händen und eine Fraktur der 2. Phalange des Mittelfingers der linken Hand fest. Am Tage der Demonstration waren lediglich Reste der vertrockneten Strangfurche am Halse feststellbar. Die linke Hand wurde noch im Verband getragen. Der Kollege glaubte sich zu folgenden Schlüssen berechtigt: „Das Bemerkenswerte des Falles liegt weniger in der Art oder Schwere der vom Patienten dargebotenen Verletzungen, als vielmehr in ihrer Entstehung. Bei gleichzeitigem Bestehen eines Hämatoms in der rechten Augenegend war die Möglichkeit eines Selbstmordes durch Erhängen von vornherein auszuschließen. Es war klar, daß es sich um Folgen von Gewalttätigkeit handeln mußte.“

In der Diskussion nahm ich zu dieser Schlußfolgerung Stellung, indem ich darauf hinwies, daß gerade solche Verletzungen, wie im vorgestellten Falle, bei Selbstmord durch Erhängen nicht selten gefunden werden, insbesondere wenn das Erhängen an einem Baume oder anderen festen Gegenständen erfolgt war. Im vorgestellten Falle lassen sich die Verletzungen, zum mindesten ein Teil derselben, als bei Sturz nach Reißen des Strickes entstanden erklären. Gerade der dargestellte Her-

gang der angeblichen Tat erschien mir bereits bei der Diskussion recht unglaubwürdig. Einige Tage später stellte der Kollege den Fall auf Grund der Diskussion im Institute vor, wobei er auch das vermeintliche Strangulationswerkzeug mitbrachte. Dasselbe war eine dünne Hanfschnur. Irgendwelche Beschmutzung durch Erde, Baumrinde oder Blut war an der Schnur nicht zu finden, auch keine Abschleifungen oder Abscheuerungen, wie sie beim Hochziehen an einem Baumaste hätten entstehen müssen. Es erschien unglaubwürdig, daß ein solches, wegen seiner geringen Festigkeit wenig geeignetes Strangulationswerkzeug zu einem Mordversuch durch Erhängen hätte verwendet werden sollen. Gerade aus dem Fehlen jedweder Veränderungen angeführter Art am vermeintlichen Strangulationswerkzeug, ließ sich bei dessen Besichtigung ausschließen, daß es überhaupt zu einer Suspension verwendet wurde. Abgesehen von diesen Feststellungen und dem Vorleben des angeblichen Mißhandelten — er war bereits mehrfach abgestraft —, was zu größter Vorsicht bei Bewertung seiner Erzählungen mahnte, war es besonders auch der Umstand, daß er das angebliche Erlebnis fließend erzählte und keinerlei Zeichen retrograder Amnesie zeigte — ein Symptom, das Überlebende einer Strangulation nie vermissen lassen — ein weiteres Moment, das geeignet war, die Angaben des Mannes zu entkräften. Der behauptete Mordversuch mußte daher als unglaubwürdig zurückgewiesen werden. Möglicherweise hatte der Mann die Verletzungen, die er auf andere Art erlitten oder sich absichtlich beigebracht hatte, später ausgenutzt, um die erdichtete Erzählung von den Mißhandlungen glaubwürdig zu machen und mitleidige Personen zur Gewährung von Unterstützungen zu veranlassen, was ihm auch gelang.

Diese Beobachtung soll nur zeigen, mit welcher Vorsicht Angaben über eine gewaltsame Suspension oft zu werten sind.

Nicht so selten kommt es auch vor, daß einem Selbstmord durch Erhängen ein andersartiger Selbstmordversuch vorangegangen ist — oft wird zunächst eine der blutigen Selbstmordarten gewählt —, nach welchem mißlungenen Versuche der Selbstmörder zur einfacheren Art des Erhängungstodes greift. Je nach Lokalisation und Art der Verletzungen wird man das eine Mal schon auf Grund des Leichenbefundes allein imstande sein, Selbstmord festzustellen, das andere Mal wieder kann die Entscheidung, ob Selbstmord oder fremdes Verschulden vorliegt, Schwierigkeiten bereiten und erst unter Mitberücksichtigung der näheren Tatumstände gelöst werden.

Ein recht bemerkenswerter Fall von Stichverletzung kombiniert mit Erhängen kam vor kurzem an unseren Institute zur Beobachtung.

Am 20. II. 1936 wurde die 42jährige A. W. in ihrer Wohnung von einer Nachbarin erhängt aufgefunden. Diese schnitt sie sofort ab.

Nach Angaben dieser Frau soll sie noch Lebenszeichen gezeigt haben, jedoch kurz darauf gestorben sein. Der die Totenschau vornehmende Amtsarzt fand unter der Leiche etwas Blut und blutige Beschmutzung der Innenseite der unteren Extremitäten, welche Befunde er auf eine starke Regelblutung bezog. Da festgestellt wurde, daß die Frau längere Zeit geisteskrank war, beantragte er zur Feststellung, ob nicht mangelhafte Obsorge vorlag, die gerichtliche Obduktion der Leiche, die aber vom Gerichte abgesagt wurde. Bei der Besichtigung der Leiche fanden wir im Institute links zwischen großer und kleiner Schamlippe eine 5,5 cm lange Stichschnittwunde. Dieser Befund veranlaßte uns die Staatsanwaltschaft hiervon zu verständigen, die daraufhin die gerichtliche Obduktion der Leiche anordnete.

Inzwischen hatten auch Gerüchte Verdachtsmomente gegen den Gatten der Verstorbenen ergeben, die insbesondere vom Bruder der Verstorbenen gefördert wurden, der mit seinem Schwager in schlechtem persönlichen Verhältnisse stand. Er gab bei seiner Vernehmung ziemlich offen seiner Meinung Ausdruck, sein Schwager habe seine Schwester erstochen und nachträglich aufgehängt. Er schilderte seinen Schwager als haltlosen, besonders sexuell sehr aggressiven Mann, der mit seiner Schwester seit 12 Jahren in unglücklicher Ehe lebte und sich in der letzten Zeit um seine Scheidung bemühte, um ein jüngeres Mädchen, mit dem er seit einiger Zeit intime Beziehungen unterhielt, ehelichen zu können. Der Ehetrennung stand jedoch der Umstand entgegen, daß seine Frau zu dieser nicht einwilligte, sie somit der neuerlichen Verehelichung ihres Gatten hinderlich im Wege stand. Gerade diese Momente erschienen anfangs für den Gatten äußerst belastend.

Bei der gerichtlichen *Obduktion* der gut genährten kräftigen Frau fand sich in der Halshaut über dem oberen Schildknorpelrande eine etwa 8 mm breite Strangfurche von typischen Verlaufe, die am Vorderhalse tief einschnitt, beiderseits steil gegen den Warzenfortsatz ansteigend an Intensität und Tiefe rasch abnahm, um sich schließlich gänzlich in der Nackenhaut zu verlieren. An manchen Stellen war die Furche durch einen schmalen Hautkamm unterteilt. Bei der Präparation der Halsorgane fanden sich unter der Strangfurche Zerreißen einiger Muskelfasern des rechten Kopfnickers, jedoch keine Verletzungen am Zungenbein und am Kehlkopfgerüste, lediglich kleine Blutungen im Gewebe rechts neben dem Kehlkopfe. Die weitere Untersuchung ergab starke Blutbeschmutzung der Gegend des Genitales sowie der Innenseite der Beine. Zwischen großer und kleiner Schamlippe links fand sich eine 5,5 cm lange längsverlaufende Wunde, durch die man tief in das Beckenzellgewebe gelangte. In der Bauchhöhle etwa 100 ccm flüssiges Blut. Bei der Untersuchung des Verlaufes der Stichverletzung konnte man folgendes feststellen: Durch die Verletzung am äußeren

Genitale gelangte man zunächst in einen Stichkanal, der das Zellgewebe des kleinen Beckens links durchsetzte und bis an das Kreuzbein zu verfolgen war. Durch den Einstich gelangte man aber noch in einen zweiten Kanal, der durch die Vorderwand der Blase ging und einen leicht nach rechts oben gerichteten Verlauf zeigte. Bei weiterer Verfolgung des Kanals fand man auch die Hinterwand der Harnblase quer durchstoßen, weiter eine ausgedehnte Durchtrennung des Mesenteriums und schließlich sogar eine 2,5 cm lange Schnittverletzung des vorderen Leberrandes knapp rechts neben der Gallenblase. Die Organe zeigten normalen Blutgehalt. Schließlich wurde noch eine alte, schwere, beiderseitige adhäsive Pelvioperitonitis gefunden.

Der Lokalaugenschein, der leider erst 2 Tage nach dem Tode möglich war, und die Erhebungen näherer Einzelheiten über die Verhältnisse der Verstorbenen ergaben folgendes:

Die Verstorbene stand etwa seit 4 Jahren wegen schwerer Hysterie in ärztlicher Behandlung, mußte aus diesem Grunde auch ihren Posten als Sekretärin aufgeben. Oft, vorwiegend zur Zeit der Menses, traten schwere kataleptische Zustände, zuweilen mit hysterischer Abasie auf. Sie war einige Zeit in einer offenen Nervenanstalt in Pflege, aus der sie aber nach einigen Tagen bereits entlassen worden war, nachdem ein schwerer stuporöser kataleptischer Zustand eingetreten war. Auch wegen eines Unterleibleidens stand sie lange in ärztlicher Behandlung. In den letzten Jahren hatten sich die Familienverhältnisse getrübt, um so mehr, als auch der Gatte seinen ursprünglichen Posten infolge der Krise verloren hatte und sich nur mühsam in kleiner Stellung fortbringen konnte. Bekannten, selbst ihrem eigenen Kinde gegenüber, hatte sie bereits öfter Selbstmordabsichten geäußert.

Am 20. II. wurde sie gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr das letztmal gesehen. Als eine Mitbewohnerin des Hauses, die sich öfter um die etwas schwerfällige Frau besonders bei ihren phasisch häufig auftretenden hysterischen Zuständen kümmerte, die Wohnung gegen 11 Uhr betrat, fand sie A. W. an einer Flügeltür erhängt. Da sie noch Lebenszeichen beobachtet haben will, schnitt sie die Frau rasch ab und machte Wiederbelebungsversuche, die allerdings erfolglos blieben. Sie bemerkte zwar die Blutung unter der Leiche, hielt diese aber für eine Regelblutung und maß ihr weiter keine Bedeutung zu. Soweit die leider etwas verspätete Untersuchung des Tatortes noch feststellen ließ, war das Strangwerkzeug an einer Türangel angebunden, über den oberen hakenförmig aufgebogenen Türriegel gezogen und die herabhängende Schleife um den Hals in Form einer doppelt durchlaufenden Schlinge gelegt worden. Das Strangwerkzeug war ständig als Wäscheleine an dieser Tür befestigt. Außer einer kleinen Blutlache unter der Leiche waren sonst nirgends Blutspuren in der Wohnung zu finden. Daraus mußte man schließen,

daß die Verletzung am Orte des Erhängens zugefügt worden war. Ein wichtiger Befund für die Rekonstruktion des Falles, der auch für die Entscheidung, ob Selbstmord oder fremdes Verschulden vorlag, bedeutungsvoll war, bildete das Auffinden eines runden lehlenlosen Sesselchens, das neben der Leiche umgefallen gefunden wurde und das an einer Stelle des oberen Randes, dem entsprechenden Stuhlbeine und an der Innenseite der Sitzfläche Blutspuren aufwies.

Auf Grund des beim Lokalaugenscheine und an der Leiche festgestellten Befundes konnte man den Fall folgendermaßen rekonstruieren.

Alles sprach für einen Selbstmord. Die Art des Erhängens, insbesondere wieder die auffallende Höhe des Aufhängepunktes, das Auffinden des Sesselchens am Fundorte der suspendierten Leiche, seine Blutbeschmutzung, die geringe Blutung am Fußboden unter der Leiche und in die Bauchhöhle, aus welchen Befund mit Rücksicht auf die ausge dehnte Stichverletzung geschlossen werden mußte, daß die Verletzung unmittelbar vor dem Tode zugefügt worden sein mußte, und zwar am Orte, an welchem die Leiche suspendiert gefunden wurde, und nicht zuletzt auch die eigenartige Lokalisation des Einstiches am äußeren Genitale. Gerade dieser Befund war im Zusammenhange mit der bei der Obduktion festgestellten schweren chronischen Pelveoperitonitis geeignet, die Annahme eines Selbstmordes zu stützen. Diese Tatsache, sowie der Umstand, daß die Frau wiederholt an schweren hysterischen Dämmerzuständen gelitten hatte, gab die Erklärung für den ungewöhnlichen Sitz der Selbstbeschädigung, denn es ist ja bekannt, daß Geisteskranke nicht so selten sich Verletzungen an jenen Körperstellen zufügen, welche ihnen infolge einer Erkrankung schmerzhaft Zustände verursachen. Offenbar hatte die Frau auf dem Sessel stehend zunächst das Strangwerkzeug entsprechend befestigt, war dann nach Umlegen der Schlinge um den Hals mit dem rechten Fuß vom Sessel heruntergetreten und während sie den linken Fuß nahe der Kante auf dem Sessel beließ, stieß sie sich ein langes Messer in die linke Genitalgegend zunächst nicht allzu tief und stach dann mit einem weiteren Stoß, ohne das Messer aus der Einstichwunde herauszuziehen, noch ein zweites Mal tief in ihren Körper (Abb. 2). Da sie dabei mit nach vorne gebeugtem Oberkörper gestanden sein mußte, konnte sie mit dem Messer den vorderen Leberrand erreichen. Dann ließ sie sich in die Schlinge fallen, wobei sie offenbar das Sesselchen umstieß. So kamen die streifenförmigen Blutspuren zustande, die von der einen Kante des Sesselchens auf die untere Seite seiner Sitzfläche zogen. Wichtig wäre auch die genaue Feststellung der Stellung, in welcher die Leiche aufgefunden wurde, gewesen. Die Nachbarin, welche A. W. auffand, konnte sich infolge ihrer begreiflichen psychischen Erregung an Einzelheiten nicht genau erinnern, ihre diesbezüglichen Angaben waren auch sehr ungenau. Ein

Glied fehlte uns noch in der Beweiskette: Das Instrument, mit welchem sich die Frau die Verletzungen zugefügt hatte. Wir waren leider bei dem von der Polizei durchgeführten Lokalaugenscheine nicht zugezogen worden, haben aber die Polizei, die alle unsere Anregungen bezüglich des Lokalaugenscheines berücksichtigte, besonders auf die Wichtigkeit der Auffindung des Stichinstrumentes aufmerksam gemacht. Trotz mehrfacher Durchsuchung der Wohnung konnte ein blutbeschmutztes Messer nicht gefunden werden. Wohl wurde uns eine Reihe von Messern zur Untersuchung vorgelegt, von welchen einige wohl ihrer Länge und Breite nach als verwendetes Werkzeug hätten in Betracht kommen



Abb. 2.

können. Doch war keines dieser Messer in der Nähe der Leiche gefunden worden, noch auch fanden sich an einem derselben Blutspuren. Da erst 2 Tage nach dem Tode der Frau die Suche nach dem Instrument aufgenommen wurde, ist es wahrscheinlich, daß das Messer beim Aufräumen in der Wohnung nach dem Abtransport der Leiche gefunden und gereinigt wurde. Möglicherweise war es der Mann selbst, der das Messer, zunächst ohne bestimmte Absicht, reinigte und aufhob. Später aber, als die Polizei nach dem Messer suchte, scheute er sich wegen der gegen ihn bestehenden Verdachtsgründe, insbesondere aber wegen des Bekanntwerdens des Verhältnisses,

das er zu Lebzeiten seiner Frau unterhielt, der Polizei von seinem Funde Mitteilung zu machen, in der Angst, die vorgenommene Reinigung des Messers könnte zu seinen Ungunsten ausgelegt werden.

Weit günstiger als im eben mitgeteilten Falle liegt die Klärung des Falles dann, wenn am Tatorte nichts geändert wurde und gleich eine sachgemäße Sicherstellung der näheren Umstände erfolgte. Ein einschlägiger Fall, der an unserem Institute zur Beobachtung kam, soll das Gesagte illustrieren.

In einem Wäldchen bei Prag wurde ein Mann an einem Baume erhängt aufgefunden. Das starke Strangwerkzeug, das in einfach durchlaufender Schlinge um den Hals gelegt war, war in Reichhöhe am Stamme eines Baumes befestigt, und dadurch, daß sich der Mann leicht in die Knie sinken ließ, gespannt worden. Aus dem Munde der Leiche

war starke Blutung beobachtet worden. Das veranlaßte die Polizei, an die Möglichkeit fremden Verschuldens zu denken. Bei dem darauf vorgenommenen Lokalaugenschein fand sich unter der schlaff herabhängenden rechten Hand des Toten am Boden ein Trommelrevolver. Kragen und Kravatte waren ordentlich abgenommen und auf eine in der Nähe befindliche Aktentasche gelegt, die auch Abschiedsbriefe enthielt. Die daraufhin gefaßte Vermutung eines Mundschusses wurde durch die Obduktion bestätigt.

Auf Grund des Obduktionsbefundes und des Lokalaugenscheines war man berechtigt, einen kombinierten Selbstmord mit Sicherheit anzunehmen, der derart erfolgte, daß sich der Mann den Strick um den Hals gelegt hatte, sich darauf einen Mundschuß beibrachte und beim Eintritt der Bewußtlosigkeit in die Schlinge sank, wodurch es zur Erstickung kam.

In den bisher besprochenen Fällen handelte es sich, abgesehen von dem einen Fall von fingierten Mordversuch, ausnahmslos um Fälle von Selbstmord, wo nur unklare Nebenumstände den Verdacht fremden Verschuldens aufkommen ließen. Durch richtige Wertung des Obduktionsbefundes und der näheren Umstände war es in den besprochenen Beobachtungen ausnahmslos möglich, den Selbstmord mit Sicherheit zu erschließen. Obwohl die Untersuchung der Leiche oft wesentliche Anhaltspunkte bringen kann, ist man, wie die mitgeteilten Fälle zeigen, nicht immer in der Lage, auf Grund des Leichenbefundes allein einen derartigen Fall mit Sicherheit zu klären.

Eine weitere Gruppe bilden jene Fälle, in welchen ein Selbstmord durch Erhängen vorgetäuscht wird, um ein Verbrechen zu verschleiern.

Ein recht bemerkenswerter einschlägiger Kriminalfall spielte sich im Jahre 1934 in Prag ab, der auch in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregte und kriminalpsychologisch großes Interesse verdient.

Am 23. VII. 1934 wurde die 48jährige J. M. in ihrer Wohnung in einem ruhigen Prager Stadtviertel tot aufgefunden. Das etwas begüterte, alleinstehende ältere Fräulein lebte von Musikstunden. Mit der Umwelt hatte sie nur wenig Verkehr, lediglich einigen älteren Frauen gegenüber soll sie ganz allgemein gehaltene Angaben über ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben. Es war bekannt, daß sie an zeitweisen depressiven Geistesstörungen, die auch einmal einen kürzeren Aufenthalt in einer Anstalt notwendig gemacht hatten, litt. Am Tage der Tat, am 23. VII., war die Verstorbene von einer Mitbewohnerin des Hauses gegen 8 Uhr früh flüchtig noch auf einem Klopfange des Hauses gesehen worden. Gegen 10 Uhr 30 Minuten bemerkte der Hausbesorger, daß die Türe ihrer Wohnung nur angelehnt war, und beim Betreten derselben fand er die Frau im Vorraume ihrer Wohnung tot auf. Die Leiche lag flach auf der Erde, mit dem

Kopfe der Wand zugekehrt unter einem Wasserleitungsbecken. Um den Hals der Leiche lag ein Strick, der am Hahne der Wasserleitung befestigt war. Der Hausbesorger durchschnitt den Strick und begann, trotzdem die Frau keine Lebenszeichen bot, mit künstlicher Atmung. Herbeigerufener Polizei gegenüber äußerte der Hausbesorger sofort den Verdacht, daß fremdes Verschulden vorliegen könne. Er hatte nämlich nach 8 Uhr drei jüngere Burschen beobachtet, die sich vor dem Hause herumtrieben; einer derselben ging in das Haus hinein, während ein anderer, vom Hausbesorger zur Rede gestellt, sein Gehaben mit einer Ausrede zu erklären suchte.

Die erschienene Polizeikommission neigte dazu, einen Selbstmord durch Erhängen anzunehmen, um so mehr, als die Frau als psychisch nicht ganz normal bekannt war und auch ein bei der Kommission anwesender Arzt auf Grund des Leichenbefundes Selbstmord durch Erhängen annahm. Trotzdem wurde die Leiche zur gerichtlichen Leichenöffnung in unser Institut gebracht. Die vorläufige Durchsuchung der Wohnung ergab keine wesentlichen Verdachtsmomente, da ein kleinerer Geldbetrag und einige Banknoten, sowie zwei Einlegebücher einer Sparkasse gefunden wurden.

Bei der äußeren Besichtigung der Leiche im Institute fanden sich in der Halshaut zahlreiche Excoriationen, die nicht durch ein Strangwerkzeug beim Erhängen entstanden sein konnten, sondern als Würge Spuren anzusprechen waren. Eine Strangfurche am Halse fand sich nicht. Mit Rücksicht auf diesen Befund schlossen wir den vermuteten Selbstmord durch Erhängen aus, worauf von der Kriminalabteilung ein neuer Lokalaugenschein vorgenommen wurde, an dem ich teilnahm.

Schon bei Rekonstruktion der Situation, in welcher die Leiche aufgefunden wurde, ergab sich ein weiteres, schwerwiegendes Argument, das Tod durch Erhängen ausschließen ließ. Der Hausbesorger gab an, daß beim Auffinden J. M. auch mit dem Hinterkopfe am Boden auflag. Die Frage, ob der Strick gespannt war, beantwortete er dahin, daß seiner Erinnerung nach der Strick bei der Durchschneidung ziemlich lose lag. Auch war die Schlinge um den Hals nicht zugezogen. Der Knoten lag vor dem Kinn. Nachmessungen des Strickes ließen diese Angaben glaubwürdig erscheinen, da die Schnur bedeutend länger war, als der Abstand des Wasserhahnes von der Stelle des Bodens, wo etwa der Kopf der Leiche lag. Weitere Untersuchungen ergaben, daß die Schnur von einem Rollvorhange eines Fensters der Wohnung stammte. Auf einem kleinen Tische im Vorraum, in welchem die Leiche gefunden worden war, lag ein Küchenmesser, das möglicherweise zur Durchschneidung des Strickes gedient hatte.

Die gerichtliche *Leichenöffnung* ergab folgenden Befund (es wird nur auszugsweise das Wichtigste mitgeteilt): Das Gesicht, besonders

seine rechte Hälfte stark cyanotisch. Die Conjunctiven stark injiziert, in ihnen zahlreiche kleinste Blutaustritte. An der Innenseite der linken Cornea in der Bindehaut eine überlinsengroße Blutung. Über dem linken Tuber frontale ist die Haut in etwa Handtellergröße leicht livid verfärbt. In der rechten Stirngegend 2 Querfinger über dem Nasenrücken eine $1\frac{1}{2}$ cm lange, 2 mm breite Hautabschürfung, die schräg nach rechts außen gegen den Ansatz der Augenbraue verläuft. Von der Mitte des unteren Randes der rechten Augenhöhle verläuft schräg gegen den Ansatz des rechten Nasenflügels eine 13 mm lange, 2 mm breite, braunrot vertrocknete Hautabschürfung. Um den Hals der Leiche liegt ein locker gelegter, dreifach genommener Strick. Am Halse folgender Befund:

a) Am unteren Rande der linken Unterkieferhälfte 1,5 cm neben der Mittellinie eine querovale 21:11 mm messende violette Hautverfärbung. Nach Einschneiden findet man das Unterhautzellgewebe in nur geringem Grade von festgeronnenem Blute durchsetzt.

b) 7 cm neben der Mittellinie links in der Gegend des Unterkieferwinkels eine analoge ebensolche Verfärbung der Haut, die im Durchmesser 5:7 cm mißt. Nach Einschneiden findet man im Unterhautzellgewebe kein festgeronnenes Blut.

c) 4 Querfinger unter dem Kinn über dem Kehlkopfe findet sich in der Mitte des Halses gelegen eine braunrot vertrocknete Hautabschürfung von streifenförmiger Form, die von rechts oben schräg nach links unten verläuft. Diese ist 4 cm lang, in ihrem oberen Anteil etwa 1 cm breit und verbreitert sich in ihrem unteren Anteiile auf etwa 18 mm. Im Corium findet man neben größeren thrombosierten Gefäßen auch feine thrombosierte Haargefäßchen.

d) Etwa 5 mm unter dieser Hautabschürfung und 5 mm neben der Mittellinie rechts findet sich eine halbmondförmige, nach oben offene, braunrot vertrocknete Hautabschürfung von 12 mm Länge und 3 mm Breite.

e) 1 cm unter dieser und etwas nach außen eine 4 mm lange, 2 mm breite, schräg nach außen unten verlaufende, braunrot vertrocknete Hautabschürfung.

f) An diese schließt sich nach außen unten eine halbmondförmige, nach oben offene, etwa 12 mm lange und 2 mm breite, braunrot vertrocknete Excoriation an, die 2 bis in das oberflächliche Corium reichende schmale Furchen zeigt.

g) Am vorderen Rande des rechten Kopfnickers, 2 Querfinger über dem Schlüsselbein, eine halbmondförmige, braunrot vertrocknete Excoriation, die nach unten offen ist. Diese ist 14 mm lang und 3 mm breit und schneidet tief in das Corium ein. An deren Außenseite eine leicht elliptische 10:8 mm im Durchmesser haltende, blauviolett verfärbte Stelle.

h) Rechts knapp neben dem Kehlkopfe in einem zehnkronenstückgroßen Areal zahlreiche punktförmige Hautblutungen.

i) Am hinteren Rande des rechten Kopfnickers 4 Querfinger unter dem Warzenfortsatz in der Haut mehrere punktförmige Blutaustritte. Im Unterhautzellgewebe etwas festgeronnenes Blut.

j) Am vorderen Rande des Kapuzenmuskels links, 3 Querfinger über der Schulter, eine streifenförmige braunrot vertrocknete, horizontal verlaufende, 14 mm lange und 1 mm breite Excoriation.

k) Über den letztgenannten eine weitere, 5 mm lange und 1 mm breite, horizontal verlaufende Excoriation.



Abb. 3.



Abb. 4.

l) Kontusionen und Excoriationen an beiden Ellbogen (Abb. 3 u. 4). Der innere Befund ergab folgendes:

Die weichen Schädeldecken blutreich, in der linken Stirngegend ein handtellergroßes Hämatom, ein zweites, fast ebenso großes auf der Scheitelhöhe.

Mäßige Atrophie des Gehirns.

In der rechten Halsseite ist das Unterhautzellgewebe von zahlreichen kleinen Luftbläschen durchsetzt. In der Muskelscheide beider Kopfnicker findet sich im Kehlkopf beiderseits eine ausgedehnte Blutung. Ebenso in der Muskulatur an dieser Stelle ausgedehnte Blutaustritte. Die Ansätze der Musculi sternohyoidei und sternothyroidei

beiderseits von festgeronnenem Blute durchsetzt. Im Zellgewebe um das rechte obere Schildknorpelhorn und große Zungenbeinhorn ausgedehnte Blutaustritte. Das rechte obere Schildknorpelhorn gebrochen. Blutungen in die Schilddrüsenkapsel. Hyperämie und akutes Ödem der Lungen. Hyperämie der Bauchorgane.

Auf Grund dieses Obduktionsbefundes war man berechtigt, Erwürgen als Todesursache anzunehmen. Aus der Verteilung der Druckspuren am Halse konnte man schließen, daß der Hals der Verstorbenen mit über den Kehlkopf gekreuzten Daumen umfaßt worden war, wodurch die fleckförmige, ziemlich große Excoriation über dem Kehlkopfe entstand. Für ein kräftiges Zufassen durch den Täter sprachen auch die zahlreichen halbmondförmigen Excoriationen, die beiderseits in den seitlichen Hals- und Nackenpartien gefunden wurden und die als Nägelspuren deutlich zu erkennen waren. Auch fehlte nicht die bei Erwürgen bisweilen beobachtete starke Cyanose des Gesichts sowie Blutaustritte in die Conjunctiven. Für einen Erhängungstod wurden an der Leiche keine Anzeichen gefunden, nicht einmal Spuren der Einwirkung eines Strangwerkzeuges in der Halshaut. Daher konnte auch ein Erdrosseln mit einem harten Strangwerkzeuge sicher ausgeschlossen werden. Auf Grund dieses Befundes, der eindeutig für Erwürgen sprach, war fremdes Verschulden erwiesen.

Die bei der Obduktion gefundenen Blutaustritte in die weichen Schädeldecken konnte durch einen Schlag oder durch Hinstürzen der Frau bei Eintritt der Bewußtlosigkeit entstanden sein.

Inzwischen hatte auch die Polizei auf Grund des Obduktionsbefundes die Erhebungen fortgesetzt. Bei der Sparkasse wurde festgestellt, daß die Verstorbene über 4 Einlagebücher verfügte, daß also 2 fehlten. Ob auch Bargeld entwendet wurde, konnte zu dieser Zeit nicht festgestellt werden, da niemand über diesen Punkt nähere Angaben machen konnte. Der Hausbesorger gab eine recht gute Personalbeschreibung der von ihm beobachteten Burschen, die auch wesentlich zur Ermittlung der Täter beitrug. Ein weiterer Zufall kam nun bei der Ausforschung der Täter zu Hilfe. Die Tat war durch Presse und Radio unter Angabe der Personenbeschreibung der verdächtigen Burschen bekanntgegeben worden. Tags darauf brachte eine Frau eine silberne Armbanduhr auf das Polizeikommissariat und gab an, daß ihr Sohn, der mit 2 Freunden tags zuvor in den Böhmerwald gefahren war, ihr diese zur Aufbewahrung übergeben hatte. Nach der Personalbeschreibung glaubte sie, daß einer der Burschen ihr Sohn sei. Diese Angaben wiesen auf die richtige Fährte, und die Täter wurden tatsächlich auf einem Bahnhofe im Böhmerwalde von der Gendarmerie verhaftet. Die Verhafteten waren alle minderjährig, der Täter selbst hatte eben das 17. Lebensjahr zurückgelegt.

Im Polizeiverhör schilderte er die Tat sehr genau und hielt auch diese Angaben vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung aufrecht. Der Knabe war ein uneheliches Kind. Seine Mutter heiratete später, ihre Ehe wurde aber wegen ihres lockeren Lebenswandel wieder geschieden. Des öfteren kam sie in Geldverlegenheiten. Im Jahre 1928 lernte die Mutter die J. M. kennen und nahm auch bei ihr Klavierstunden, die sie allerdings nach einiger Zeit wieder aufgab. Trotzdem war sie über die Vermögensverhältnisse der J. M. gut orientiert, wußte sogar, wo diese ihre Einlagebücher verwahrte. Mutter und Sohn lasen leidenschaftlich mindere Kriminalliteratur und auf Grund eines solchen Romanes „Die rote Seidenschnur“ schmiedeten sie ihren Plan. In diesem Roman wird geschildert, wie ein Mann ermordet und seine Leiche nachträglich von dem Täter suspendiert wird, dem es so gelingt, das Verbrechen zu verschleiern. Besonders bemerkenswert war es, daß die Frau nicht selbst den Mut zur Tat aufbrachte, sondern ihren minderjährigen Sohn dazu überredete, die Tat auf die geschilderte Art auszuführen. Sie gab ihm dazu auch eine gedrehte seidene Vorhangschnur. Zweimal schon hatte der Täter das Haus der J. M. aufgesucht, hatte aber niemals den Mut zur Ausführung der Tat. Von der Mutter war er deswegen oft gescholten und Feigling genannt worden. Als sich die finanzielle Lage der Mutter weiter verschlechterte und der Junge selbst mit 2 Freunden einen Ausflug nach den Böhmerwald unternehmen wollte, zu dem er Bargeld benötigte, entschloß er sich zur Tat. Die Mutter hatte sich inzwischen auf das Land begeben. Am kritischen Tage knapp nach 8 Uhr morgens begab er sich — so lauteten seine Angaben — mit seinen beiden Freunden zum Hause der J. M. Die Freunde ersuchte er auf der Straße zu warten, da er selbst etwas im Hause zu besorgen habe. Er erhielt ohne weiteres Einlaß in die Wohnung der J. M. und begann mit ihr über Privatstunden im Klavierunterrichte zu verhandeln, die er in die Länge zog, sich dabei über die Örtlichkeit orientierte und schließlich unentschieden zum Gehen wandte. Die J. M. begleitete ihn zur Ausgangstür. Bevor sie jedoch diese öffnen konnte, verstellte der Täter die Tür mit dem Fuße und faßte die J. M. mit am *Vorderhalse überkreuzten Daumen* fest am Halse, sie brachte fast kein Wort mehr hervor, sondern nur ein heiseres „lassen Sie ab von mir“. Darauf fiel sie zu Boden. Der Täter bemerkte eine Erschlaffung des Körpers und Schwinden jedweden Widerstandes. Auf die am Boden Liegende schlug er noch einige Male mit der Faust ein. Nun suchte er ein Strangwerkzeug, um seinen Plan, einen Erhängungstod vorzutäuschen, durchzuführen. Er schnitt dazu die Schnur eines Rollvorhanges ab. Es gelang ihm aber nicht, die Leiche zu heben, er zog sie daher gegen die im Vorraume befindliche Wasserleitung, legte der am Boden Liegenden das Strangwerkzeug um den Hals und befestigte

das andere Ende am Hahne der Wasserleitung. Dem Rate der Mutter folgend nahm er zwei von den vier vorhandenen Einlagebüchern und einen Betrag von 3500 Kč in Banknoten, den er in einer Pappschachtel in einem Kasten fand, an sich. Das Bargeld in der Handtasche der Ermordeten ließ er zurück, um dadurch die evtl. Annahme eines Mordes zu zerstreuen. Lediglich die silberne Armbanduhr der Ermordeten nahm er zu sich, die er einem seiner wartenden Freunde schenkte, denen er angeblich nichts von dem Verbrechen erzählte. Bei der Hauptverhandlung suchte sich die Mutter dauernd durch vielfach widersprechende Aussagen zu exculpieren, indem sie zunächst ihre Mitschuld in Abrede stellte, bis sie schließlich bei der dramatisch verlaufenden Konfrontation mit ihrem Sohne die Angaben desselben bestätigte.

Der minderjährige Sohn wurde nach Jugendrecht zu 5 Jahren Verschließung, die Mutter wegen Anstiftung zum vollendeten Morde zu 25 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Die Art, wie der junge Täter einen Selbstmord durch Erhängen vorzutäuschen versuchte, muß als plump und unsachgemäß bezeichnet werden, da jeder halbwegs Erfahrene sofort die Würgespuren in der Halshaut erkennen mußte. Auch war ein Erhängen in der Lage, in welcher die Leiche aufgefunden wurde, ganz unmöglich, um so mehr, als auch der Strick gar nicht gespannt war. Gerade dieser Befund ist ja für die Diagnose des Todes durch Erhängen von eminenter Bedeutung. Schließlich fehlte auch eine Strangfurche, die bei Einwirkung des harten schmalen Strickes unbedingt hätte entstehen müssen.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt diese Beobachtung wohl dadurch ein, als die eigene Mutter den minderjährigen Sohn zu dem Verbrechen, für welches sie in schlechter Literatur Anregung gefunden hatte, trieb, dasselbe wohl durchdachte, ihren Sohn über die Ausführung genau belehrte und sein Zaudern schließlich durch dauerndes Drängen überwand.

Daß gelegentlich ein dem Erhängen vorangegangener Würgeakt keine Spuren in der Halshaut hinterlassen braucht, zeigt ein vor Jahren von *A. M. Marx* aus unserem Institute mitgeteilter Fall. Eine Frau wurde am Türpfosten ihrer Wohnung erhängt aufgefunden. Bei der Obduktion wurde eine typisch gelegene und verlaufende Strangfurche, wie sie bei Erhängen gefunden wird, wahrgenommen. Es fanden sich keinerlei Zeichen von Überwältigung oder geleisteter Gegenwehr. Der Obduktionsbefund sprach somit nicht gegen einen Selbstmord. Da aber der Lokalaugenschein in der Wohnung der Verstorbenen Verdachtsmomente für einen Raub ergab, fahndete die Polizei nach den vermutlichen Tätern und verhaftete schließlich drei junge Burschen, die die Tat eingestanden. Sie hatten die Frau überfallen, gewürgt und mit Papier geknebelt und, um einen Selbstmord vorzutäuschen, die bewußt-

lose Frau auf einem Türpfosten aufgehängt. Weder durch den Würge-, noch durch den Knebelungsakt waren Verletzungen oder Druckspuren entstanden. Hier hatte nur das Geständnis der Täter den wahren Sachverhalt aufklären können. Der Leichenbefund war mit diesem Geständnis wohl in Einklang zu bringen.

Mord durch Erhängen gehört zu den größten Seltenheiten, er ist nur bei großem Kräfteverhältnis zwischen Täter und Ermordeten, oder wenn mehrere Täter am Werke waren, möglich.

So wurde an unserem Institute vor Jahren ein Fall obduziert (Prot.-Nr. 27/27 und 28/27), in welchen eine 32jährige Frau erst ihre $3\frac{3}{4}$ jährige Tochter und dann sich selbst erhängte. An der Leiche des Kindes wurden mit Ausnahme der Strangfurche am Halse keine andersartigen Verletzungen, die auf geleistete Gegenwehr hätten schließen lassen, gefunden.

Über einen recht bemerkenswerten Fall berichtet auch *Orth*. Es gelang einer Ehefrau, ihren etwas geistesschwachen Gatten am Dachboden in der Nähe einer eigens dazu vorbereiteten Hängevorrichtung einen Strick um den Hals zu legen und den Mann aufzuziehen, so daß der Tod durch Erhängen eintrat. Der Autor weist auch auf die wichtigen Befunde am Strangwerkzeuge hin, die in solchen Fällen, wo ein Aufziehen des Opfers erfolgte, gefunden werden. Diese wurden zuerst von *Goddefroy* beschrieben. Durch das Hochziehen des Körpers erfahren die Fasern des Seiles, das über den Fixierungspunkt gleitet, eine Anordnung in einer bestimmten Richtung, die fehlt, wenn ein unbelastetes Seil an einem Aufhängepunkte befestigt und nachträglich belastet wird. Durch Friktion eines belasteten Seiles kann es an Balken, Ästen oder anderen Aufhängepunkten zu Abschleifungen oder Auffaserungen kommen, die bei Befestigung eines zuerst unbelasteten Seiles fehlen. *Laves* weist darauf hin, daß auch die Knüpfungsart des Knotens manchmal wesentliche Aufschlüsse bringen kann. In einem von ihm beschriebenen Falle konnte unmöglich der Knoten durch den erhängt Aufgefundenen geknüpft worden sein. Dieser Umstand erfordert es, daß man bei Erhängten auch der Untersuchung des Knotens größte Aufmerksamkeit widme. Es ist immer zu empfehlen, denselben bei Abnahme des Strangwerkzeuges nicht zu lösen, vielmehr an einer entfernten Stelle das Strangwerkzeug zu durchtrennen, um den Knoten selbst für evtl. Nachuntersuchungen zu asservieren.

Bei der Beantwortung der Frage Selbstmord oder Mord durch Erhängen wird man also mit folgenden Möglichkeiten rechnen müssen:

1. Fälle, in welchen äußere Momente zunächst den Verdacht eines fremden Verschuldens aufkommen lassen, welche sich aber bei weiterer Untersuchung als einwandfreie Selbstmorde erweisen. Die ersten mitgeteilten Beobachtungen sind in diese Gruppe einzureihen. Oft sind

es Verletzungen, die als Zeichen für fremdes Verschulden gewertet wurden, die sich aber bei genauerer Untersuchung als Nebenverletzungen, entstanden durch Erstickungskrämpfe, oder unvorsichtiges Abnehmen des Suspendierten erklären lassen oder Beschädigungen, die durch kombinierte Selbstmordart entstanden sind. Sachgemäßer Lokalausgensein im Zusammenhang mit fachgemäß durchgeführter Obduktion wird solche Fälle immer klären.

2. Eine zweite Gruppe bilden Fälle, bei welchen der Ermordete durch eine andere Art getötet wurde und der Tote manchmal auch noch Sterbende vom Täter, um einen Selbstmord glaubwürdig zu machen, suspendiert wurde. Dies kann oft recht unzweckmäßig erfolgen, wie ein Fall unserer Beobachtungen zeigte. Der Lokalausgensein kann auch in solchen Fällen wesentliche Anhaltspunkte bringen. In erster Linie ist dem Strangwerkzeuge größte Beachtung zuzuwenden. Ist dasselbe nicht gespannt, so kann ein Erhängungstod von vornherein ausgeschlossen werden. Auch auf Schürf- oder Friktionsspuren am Strangwerkzeuge bzw. am Suspensionspunkte ist besonders zu achten. Erfolgte ein Erwürgen, so werden, wie dies ein Fall unserer Beobachtungen zeigte, am Halse gefundene Würgespuren schon am Tatorte auf den wahren Sachverhalt hinweisen. War ein Drosselungsakt vorgegangen, so kann oft die Beurteilung schwieriger sein. Bei Verwendung eines weichen Strangwerkzeuges brauchen in der Halshaut keine Druckspuren zurückzubleiben. Weiter kann auch eine Drosselungsfurche ihrem Aussehen nach einer nach Erhängen entstandenen Furche in Lokalisation und Verlauf gleichen, dann nämlich, wenn bei der Drosselung das Strangwerkzeug einen Zug nach oben erfahren hat.

3. Zu einer weiteren Gruppe gehören reine Fälle von Mord durch Erhängen, die sicher zu den größten Seltenheiten gehören, da die Ausführung der Tat, selbst bei größerem Kräfternißverhältnis von Täter und Getötetem, auf Schwierigkeiten stößt. Gerade in diesen Fällen kann ein bestimmtes Gutachten auf Grund der Leichenuntersuchung und Leichenöffnung allein niemals abgegeben werden. Die definitive Beurteilung solcher Fälle erheischt vielmehr gründliche Erforschung der näheren Tatumstände.

Literaturverzeichnis.

Goddefroy, Arch. Kriminol. **75**, 226. — *Gross*, Dittrichs Handbuch **1**, 282. — *Laves*, Z. gerichtl. Med. **14**, 275. — *Marx*, Arch. Kriminol. **75**, 270.
